

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. April 1833.

Der zweite Bürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

G e s e z

betreffend die Bestätigung des Gesetzes vom 15.
Brachmonath 1829. über die Druckerpresse.

Das am 15. Brachmonath 1829 auf die Dauer von drey Jahren erlassene Pressgesetz ist auf's Neue bestätigt.

Zürich, den 25. März 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der zweite Secretär,

Müscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. April 1833.

Der zweite Bürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend die Speisewirthschaften.

Der Große Rath, auf den Antrag der Staats-haushalts-Revisions-Commission, und in Gemäßheit des Art. 4. des Gesetzes vom 9. May 1832 betreffend das Gewerbswesen, in welchem eine Revision des Gesetzes über die Speisewirthschaften verordnet wurde, beschließt:

§. 1. Niemand darf gekochte oder warme Speisen auswirthen, als diejenigen, welche entweder ein Zaverne-Recht oder ein Speise-Patent besitzen.